

über die Durchführung von Investitionen zugrunde zu legen. Gleichzeitig sind sie Grundlage für die Kreditgewährung durch die Bank.

(4) Die Einhaltung der Bauzeitnormative ist durch die Anwendung bestätigter ergebnisbezogener Grundsatztechnologien zu sichern und ist ein Kriterium für die Bewertung der Kombinate und Betriebe im sozialistischen Wettbewerb.

### §3

(1) Die Bauzeitnormative sind gemäß der Vorschrift zur Ermittlung der Bauzeitnormative beim Bau von Wohnungen und Gemeinschaftseinrichtungen im komplexen Wohnungsbau, die in Montagebauweise errichtet werden<sup>2</sup>, zu berechnen. Bei der Ermittlung der Normative sind die Bauzeiten für Einrichtungen in Wohngebäuden, die nicht der unmittelbaren Nutzung der Wohnungen dienen, wie Verkaufsräume, Lagerräume, Werkstätten, Umformer- bzw. Transformatorstationen, unberücksichtigt zu lassen.

(2) Bei Lehrlingsobjekten können durch den Bezirksbaudirektor objektgebundene Abweichungen festgelegt werden.

(3) Für Wohngebäude und Gemeinschaftseinrichtungen des komplexen Wohnungsbau, die durch kreisgeleitete Betriebe realisiert werden, sowie für die Errichtung von Gebäuden in bestehenden Wohngebieten können durch den Bezirksbaudirektor Abweichungen bis zum 1,5fachen des staatlichen Bauzeitnormativs festgelegt werden, wenn die den Bauzeitnormativen zugrunde liegenden technischen und technologischen Bedingungen nicht vorhanden sind.

### §4

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— Anordnung vom 21. April 1968 über die Anwendung von Normativen für den Bauzeitaufwand für gesellschaftliche Bauten — Kinderkrippen, Kindergärten, polytechnische Oberschulen und Kaufhallen - (GBl. II Nr. 50 S.267),

— Anordnung vom 14. Mai 1974 über die Anwendung von Normativen für den Bauzeitaufwand im industriellen Wohnungsneubau (GBl. I Nr. 27 S. 270).

(3) Die TGL 33950 — Zeitaufwandsnormative für Investitionen — ist im Geltungsbereich dieser Anordnung nicht anzuwenden.

Berlin, den 18. Juli 1980

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Martini  
Staatssekretär

<sup>2</sup> Veröffentlicht im Katalogwerk Bauwesen - Zeitaufwandsnormative für Investitionen, Bauzeitnormative —

Herausgeber: Gутаachterstelle beim Ministerium für Bauwesen  
Postanschrift: 1026 Berlin, Scharrenstraße 2/3

### Anordnung über den Einsatz von EKOTAL-Bändern, -Blechen und -Trapezprofilen — Staatliche Einsatzbestimmung —

vom 22. Juli 1980

Auf Grund der Anordnung vom 3. Dezember 1976 über das Informationssystem für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz und den Erlaß staatlicher Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien (GBl. I Nr. 50 S. 565) wird im Ein-

vernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

### § 1

Diese Anordnung gilt für die Verwendung von Bandstahl mit organischen Schutzschichten nach TGL 27442 sowie daraus gefertigte Trapezprofile nach TGL 23371 (nachfolgend EKOTAL genannt).

### §2

(1) Die Verwendung von EKOTAL darf nur nach Maßgabe dieser Anordnung erfolgen.

(2) Es ist zulässig, EKOTAL für folgende Anwendungsgebiete einzusetzen:

a) in der metallverarbeitenden Industrie

— anstelle von Kaltband und kalt gewalzten Blechen vor allem für Verkleidungen und Gefäßsysteme,

— als Ummantelung von Isolierungen, wenn Anstrichkapazität eingespart wird,

— für Einrichtungssysteme in Fracht- und Fahrgast-schiffen,

— für Innenverkleidungen von Reisezugwaggons und Mannschaftsräumen in Schienenfahrzeugen;

b) im Bauwesen für

— Dächer, ein- und zweischalig,

— Außenwände von Kaltbauten,

— Stahltüren,

— Dachergänzungsteile und -entwässerungsanlagen,

— Außenwände von Kaltbauten und Wandkonstruktionen aus Mehrschichtelementen.

(3) Die Verwendung von EKOTAL für Umzäunungen, Baustelleneinrichtungen und Fassadenverkleidungen ist nicht zulässig. Für Fassadenverkleidungen an Bauwerken mit exponierten Standorten ist die Verwendung zulässig, wenn dazu vorher eine Ausnahmegenehmigung von der Stahlberatungsstelle erteilt wurde.

### §3

Bei Neu- und Weiterentwicklung von Technologien und Konstruktionen der Serienproduktion, die den Einsatz der im § 1 genannten Erzeugnisse vorsehen, ist ein staatlicher Prüfbescheid der Stahlberatungsstelle gemäß den §§ 4 und 5 der Anordnung vom 2. Juli 1973 über die Stahlberatungsstelle (GBl. I Nr. 33 S. 346) einzuholen. Das gilt auch für die beabsichtigte Verwendung für Wandverkleidungen mit bauphysikalischer Wirksamkeit, in Sonderfällen für repräsentative Bauten und für im § 2 nicht aufgeführte Einsatzgebiete.

### §4

Die Kontrolle über die Einhaltung dieser staatlichen Einsatzbestimmung obliegt dem bilanzbeauftragten Organ, VEB Bandstahlkombinat „Hermann Matern“, Eisenhüttenstadt.

### §5

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 8. Dezember 1976 über den Einsatz von EKOTAL-Bändern, -Blechen und -Trapezprofilen (GBl. I 1977 Nr. 1 S. 8) außer Kraft.

Berlin, den 22. Juli 1980

Der Minister  
für Erzbergbau, Metallurgie und Kali  
Dr.-Ing. Singhuber